

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	30.06.2016	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	30.06.2016	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der OWL Verkehr GmbH

### Betroffene Produktgruppe

11.15.05 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem als **Anlage** der Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der OWL Verkehr GmbH zu.
2. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

### Begründung:

#### 1. Allgemeines

Die Stadt Bielefeld ist mittelbar über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs-gesellschaft mbH (BBVG), die Stadtwerke Bielefeld GmbH und die moBiel GmbH an der OWL Verkehr GmbH mit einem Geschäftsanteil von 55.800,00 € beteiligt. Ferner ist die Stadt Bielefeld mittelbar über die WestfalenBahn GmbH und die Stadtwerke Gütersloh GmbH an der OWL Verkehr beteiligt.

#### 2. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergeben sich durch die Aufnahme neuer Gesellschafter, der Regelung der Finanzierung in einem separaten Konsortialvertrag sowie durch die Umsetzung von gemeinderechtlichen Bestimmungen. Es handelt sich um wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die einen Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld erforderlich machen.

So besteht nun die Möglichkeit, dass neben den Verkehrsunternehmen auch die erlösverantwortlichen Aufgabenträger Gesellschafter werden können.

Eine wesentliche Änderung im Gesellschaftsvertrag der OWL Verkehr GmbH zur Umsetzung von Vorgaben der Gemeindeordnung NRW ist die Übertragung von Aufgaben, die bisher dem Aufsichtsrat oblagen, auf die Gesellschafterversammlung, in der u.a. auch alle kommunalen Gesellschafter entsprechend ihres Anteilsvolumens mitbestimmen und mitentscheiden können. Bisher hat der Aufsichtsrat in allen Fragen der Gesellschaft, u.a. auch in Fragen der Tarifgestaltung mitentschieden, was dazu führte, dass Beschlüsse gleichermaßen in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung gefasst wurden.

Dem Aufsichtsrat kommt nach der Neuregelung die ihm gesetzlich obliegende Funktion eines Kontrollgremiums zu, was an den neu definierten Aufgaben des Aufsichtsrates zu erkennen ist. Themen der Tarifgestaltung und der Einnahmeverteilung sind zukünftig nicht mehr im Verantwortungsbereich des Aufsichtsrates, sondern der Gesellschafterversammlung.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Neustrukturierung des Aufsichtsrates vorgesehen. Bisher setzt sich der Aufsichtsrat aus 16 Vertretern der Gesellschafter zusammen. Die Stimmrechte im Aufsichtsrat entsprechen dabei den dort vertretenen Gesellschaftsanteilen.

Im neuen Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern bestehen soll. Bei der Gestaltung der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern wird dabei sichergestellt, dass die kommunalen Anteilseigner der OWL Verkehr entsprechend vertreten werden. So ist geplant, dass 3 Aufsichtsratsmitglieder von den kommunalen Aufgabenträgern Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), Minden Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv) und die Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH (KVG) entsandt werden. Die 3 weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von den Verkehrsunternehmen entsandt, wobei festgelegt wird, dass von diesen 3 Mitgliedern mindestens ein Aufsichtsratsmitglied von den kommunalen Verkehrsunternehmen zu bestimmen und zu entsenden ist.

Insgesamt wird damit erreicht, dass 4 von 6 Aufsichtsratsmitgliedern aus dem kommunalen Bereich stammen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Interessen der kommunalen Gesellschafter mindestens entsprechend der Anteile dieser an der OWL Verkehr auch im Aufsichtsrat vertreten werden.

Eine direkte Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Gebietskörperschaften und damit verbunden deren Weisungsabhängigkeit lässt sich aufgrund der Gesellschafterstruktur der OWL Verkehr GmbH nicht umsetzen. Bei einer Anzahl von weit über 20 Gesellschaftern ergeben sich für die kommunalen Gesellschafter Zuständigkeiten verschiedenster kommunaler Gebietskörperschaften, so dass eine Festlegung, welche Gebietskörperschaft ein AR-Mitglied mit Weisungsgebundenheit entsenden kann, nicht möglich ist. Zudem wird eine Entsendung durch die Gebietskörperschaften durch mögliche Verschiebungen bei der Erbringung von Verkehrsleistungen und damit in der Gesellschafterstruktur erschwert.

Ferner entscheidet die Gesellschafterversammlung zukünftig über alle gesellschaftsrechtlichen und verkehrswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere zum Tarif und zur Einnahmeverteilung. Die Geschäftsanteile und die Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung werden von einander entkoppelt und entsprechend der Betroffenheit festgelegt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft erhält eine reine Überwachungs- und Kontrollfunktion und wird entsprechend der Aufgaben in der Größe

angepasst.

Ebenso wird durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages die Neuregelung zur Vertretung der OWL Verkehr GmbH als Gesellschafter in der neuen Westfalen Tarif GmbH geschaffen.

### **3. Weiteres Vorgehen/Anzeigeverfahren**

Die moBiel GmbH plant eine Beschlussfassung in Ihrer Aufsichtsratssitzung am 1.6.2016.

Seitens der OWL Verkehr GmbH ist vorgesehen, nach einer bereits im März 2016 durchgeführten Beschlussfassung die danach eingeführten Änderungen erneut in der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Im Anschluss an die Beschlussfassungen ist das Anzeigeverfahren- nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde- federführend durch die Stadt Bielefeld einzuleiten.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die zur Beschlussfassung anstehende Änderung des Gesellschaftsvertrages den Haushalt der Stadt Bielefeld nicht tangiert und für die vorgesehenen Gewinnabführungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH nicht von Relevanz ist.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Moss i.V. d. Stadtkämmerers**